

**DI Christel Helene Schmidt**

Diplomingenieurin für Architektur und Design;  
Geschäftsleitung; Zertifizierte Expertin für Barrierefreies Bauen  
A - 4020 Linz, Hörzingerstraße 58

Mobil +43 (0)699 19032 533  
Email [cschmidt@werkrausch.at](mailto:cschmidt@werkrausch.at)  
Home [www.werkrausch.at](http://www.werkrausch.at)

UID ATU 645 27 346

**werkrausch** - DI Christel Helene Schmidt, Hörzingerstraße 58, A - 4020 Linz

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** (1)

## **1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge (wie z.B. Kauf-, Miet-, Leasing-, Werk- und Sonstige Verträge) zwischen dem Auftraggeber und dem Technischen Büro – Ingenieurbüro.
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Technischen Büro – Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## **2. Angebote, Nebenabreden**

- a. Die Angebote des Technischen Büros – Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung des Technischen Büros – Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c. Vereinbarungen bedürften grundsätzlich der Schriftform.

### **3. Auftragserteilung**

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Verträge kommen erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an den Auftraggeber durch das Technische Büro – Ingenieurbüro zustande.
- c. Sämtliche zwischen Kunden und Angestellten des Technischen Büros - Ingenieurbüros abgeschlossenen Vereinbarungen kommen bloß mit dem Vorbehalt zustande, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Das angebahnte Rechtsgeschäft gilt ohne Zustimmung sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.
- d. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Technische Büro – Ingenieurbüro, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- e. Das Technische Büro – Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- f. Das Technische Büro – Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Technische Büro – Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- g. Das Technische Büro – Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Technischen Büros – Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Technische Büro – Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro – Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

### **4. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz**

- a. Das Technische Büro – Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- b. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- c. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- d. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jeder einzelne ARGE-Partner solidarisch für die gesamte Leistung.

- e. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Auftraggeber nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Technischen Büros – Ingenieurbüros beruhen. Regressforderungen im Sinne von §12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Technischen Büros – Ingenieurbüros verursacht und vom Technischen Büro – Ingenieurbüro vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
- f. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der AN betragsmäßig nur bis zur Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 10 & 11 Werkvertrag).
- g. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Technischen Büro - Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- h. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

## 5. Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug des Technischen Büros – Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Technische Büro – Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Technische Büro – Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist das Technische Büro – Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Technischen Büro – Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 6. Honorar, Leistungsumfang

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten; diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

## 7. Berechnungen der Ingenieurleistung in besonderen Fällen

- a. Teilleistungen:

Die Beauftragung von einzelnen Leistungen bzw. Leistungsteilen aus den aktuellen Leistungsbildern (der Wirtschaftskammer Österreich für den Fachverband der Technischen Büros – Technische Ingenieure) setzt stets die vollständigen Grundleistungen der vorgängigen Leistungsphase(n) bzw. Leistungsteilen als die vom Auftraggeber beizustellende Leistungsvoraussetzung voraus. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand kann entsprechend dem dafür aufgewendeten Zeitaufwand gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts verrechnet werden, insbesondere wenn die Leistungsvoraussetzungen unvollständig, mangelhaft und nicht nachvollziehbar dokumentiert sind.

- b. Leistungsunterbrechung:

Wird die Erbringung der gesamten, beauftragten Leistung durch Umstände vorübergehend unterbrochen, die das Technische Büro – Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat, und dauert diese Leistungsunterbrechung länger als 3 Monate, kann der Mehraufwand für den neuerliche Leistungsstart nach Zeitaufwand gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts nachgefordert werden.

- c. Nachträgliche Leistungseinschränkung und Leistungsabbruch:

Werden nur einzelne Leistungsphasen bzw. Leistungsteile eines angebotenen Leistungsumfanges beauftragt oder wird ein beauftragter Leistungsumfang im Laufe der Leistungserbringung vom Auftraggeber eingeschränkt oder widerrufen, sind die damit verbundenen geänderten Aufwendungen entsprechend nach allgemeinem Zivilrecht iS des §1168 ABGB zu berücksichtigen bzw. zu vergüten.

## 8. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Technischen Büros - Ingenieurbüros.

## 9. Geheimhaltung

- a. Das Technische Büro – Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b. Das Technische Büro – Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Technische Büro – Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 10. Schutz der Dokumente – Urheberrecht, Nutzungsrecht

- a. Das Technische Büro – Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen (Urheber-, Verwertungsrecht) an den von ihm erstellten Unterlagen (wie Dokumente, Pläne, Skizzen, Modelle usw.), auch nach Zahlung des Entgelts durch den Auftraggeber, vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Technischen Büros - Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Dokumente für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig und es trifft den Auftragnehmer bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- c. Das Technische Büro – Ingenieurbüro ist berechtigt, den Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Technischen Büros – Ingenieurbüros anzugeben. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert wird.
- d. Im Falle des Zuwiderhandels gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Technische Büro – Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Technischen Büros – Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Bauwerk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

## 11. Warnpflicht

a. Beharrt der Auftraggeber trotz erfüllter Warn- und Hinweispflicht durch das Technische Büro – Ingenieurbüro darauf, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften aller Art und Sicherheitsregeln nicht einzuhalten oder der Leistungserbringung bzw. –erfüllung entgegenstehende Anordnungen und Weisungen nicht zu widerrufen, ist das Technische Büro – Ingenieurbüro für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.

## 12. Rechtswahl, Mediation, Gerichtsstand

a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Technischem Büro – Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b. Sollte eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) vor einem sonst unausweichlichen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren von den Vertragsparteien gewollt werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

c. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Technischen Büros – Ingenieurbüros vereinbart.

Linz, am .....

**Ich (Wir) nehme(n) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
vollinhaltlich an:**

.....

(Auftraggeber 1 - rechtskräftige Unterschrift)

.....

(Auftraggeber 1 - firmenmäßige Unterschrift)

Stand Juni 2014/ CS

(1) In Anlehnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftskammer Österreich, für den Fachverband der Technischen Büros – Ingenieurbüros Österreichs (zum aktuellen Stand)